

## **Geschäftsordnung**

### **1. Einleitung**

Die Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung und den übrigen Ordnungen die Verfahrensvorschriften der Organe und Verwaltungsbereiche des SHVV.

### **2. Durchführung des Verbandstags**

2.1 Die Einberufung des Verbandstages und die zu beachtenden Formen regelt die Satzung des SHVV.

2.2 Die Leitung des Verbandstages obliegt **einem Vorstandsmitglied**. Im Verhinderungsfalle ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen.

### **2.3. Tagesordnung**

2.3.1 Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zum Verbandstag veröffentlicht, die endgültige vom Verbandstag zu Beginn festgelegt.

2.3.2 Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.

2.3.3 Das Antragsrecht einschließlich der Dinglichkeitsanträge anlässlich des Verbandstages regelt die Satzung des SHVV.

2.3.4 Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Verbandstag nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### **2.4 Redeordnung**

2.4.1 Der Verbandstag ist nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen.

2.4.2 Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben. Wer zur Sache sprechen will, hat sich beim Führer der Rednerliste zu melden.

2.4.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Der Versammlungsleiter kann jeder Zeit das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort.

2.4.4 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

2.4.5 Die Verbandstag kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Der Verbandstag beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.

2.4.6 Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag einer dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, muss die Rednerliste abgewickelt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

2.4.7 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich ein Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

2.4.8 Verletzt ein Teilnehmer den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Teilnehmer auf Beschluss des Verbandstages von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

2.4.9 Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

### **2.5 Abstimmungen und Wahlen**

2.5.1 Nach Schluss der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.

- 2.5.2 Über Anträge ist offen abzustimmen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- 2.5.3 Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Der Versammlungsleiter hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich wer sich der Stimme enthalten hat.
- 2.5.4 Für alle Beschlüsse ist – sofern die Satzungen oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Stimme enthält sich, wer weder mit „ja“ noch „nein“ stimmt oder während der Abstimmung nicht anwesend ist. Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.
- 2.5.5 Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf nicht mehr das Wort erteilt werden.

### **3. Sitzungen der übrigen Organe**

- 3.1 Für die Sitzungen der übrigen Organe, Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen des SHVV gelten die Bestimmungen zum Verbandstag (Ziffer 2) in analoger Anwendung, sofern in der Satzung oder den jeweiligen Ordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- 3.2 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mündlich oder schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den jeweiligen Vorsitzenden an alle Teilnehmer. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.
- 3.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3.4 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass den Teilnehmern sowie dem Vorstand und der Geschäftsstelle zu übersenden ist.

### **4. Verschwiegenheitspflicht**

Alle Funktionsträger und Mitarbeiter verpflichten sich, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

### **5. Veröffentlichungs- und Zustellungspflichten**

#### **5.1 Mitgliederinformationen**

- 5.1.1 Die Veröffentlichung von Satzung, Ordnungen und Mitteilungen des SHVV erfolgt auf den offiziellen Internetseiten des SHVV oder mittels Newsletter (E-Mail).
- 5.1.2 Sofern Satzung oder Ordnungen ausdrücklich die schriftliche Form verlangen, genügt der Versand mittels E-Mail.
- 5.1.3 Anspruch auf die Zusendung von Unterlagen haben ausschließlich die dem SHVV gemeldeten Abteilungsleiter.

#### **5.2 Informationen im Spielverkehr**

- 5.2.1 Mannschaften im Spielverkehr müssen grundsätzlich einen Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse benennen.
- 5.2.2 Der Versand aller den Spielverkehr betreffenden Unterlagen sowie Ordnungsstrafenbescheide erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
- 5.2.3 Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit müssen grundsätzlich per Post zugestellt werden.

### **6. Schlussbestimmungen**

beschlossen/geändert am: \_\_\_\_\_ durch Organ: \_\_\_\_\_ Inkrafttreten am: \_\_\_\_\_

13.03.2004	Verbandstag	14.03.2004
20.04.2008	Verbandstag	21.04.2008
17.05.2009	Verbandstag	18.05.2009